

Ausfertigung

Poststempel 4.5.05
angekommen 9.5.05

VG 2 A 85.04



Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
b) Bekl. zu 1. am
c) Bekl. zu 2. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Walter Keim,
Torhaugv. 2 C, 7020 Trondheim, Norwegen,

Klägers,

g e g e n

- die Bundesrepublik Deutschland,
1. vertreten durch den Deutschen Bundestag,
- Verwaltung -,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
2. vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaefer
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 25. April 2005
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Petitionen des Klägers beim Deutschen Bundestag.

Der in Norwegen ansässige Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und wandte sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, um - zur Stärkung der Patientenrechte (hierzu hatte er im Oktober 2001 eine Petition eingereicht) - die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes zu fordern. Unter Hinweis auf einschlägige europäische und internationale Regelungen und Vereinbarungen verlangte er eine zügige Einführung der Informationsfreiheit notfalls auf Betreiben des Petitionsausschusses durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzes in den Gesetzgebungsprozess. Der Kläger vertritt sein Anliegen einer flächendeckenden Schaffung von Informationsfreiheitsgesetzen weltweit. Der Petitionsausschuss holte zu der (unter dem Aktenzeichen Pet 1-14-06-298-042380 bearbeiteten) Petition des Klägers eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren ein. Der Kläger beantragte bei den beklagten Behörden erfolglos Akteneinsicht in diese Stellungnahme. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2003 wandte sich der Kläger erneut an den Petitionsausschuss und rügte "Menschenrechtsverletzungen in Deutschland" im Zusammenhang mit dem nicht vorhandenen Informationsfreiheitsgesetz; ferner forderte er die Einladung des Menschenrechtsbeauftragten des Europarates. Der Petitionsausschuss bezog diese Petition in die bereits anhängige Petition vom 21. Dezember 2001 ein und holte eine ergänzende Stellungnahme des Bundesinnenministeriums ein.

Der Kläger hat am 11. Februar 2004 Klage erhoben.

Der Kläger hat auf Vermittlung der Kammer im September bzw. Oktober 2004 Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge der beiden beklagten Behörden auf dem Deutschen Generalkonsulat in Trondheim/Norwegen erhalten. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses vom 1. Dezember 2004 hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 beschlossen, die Petition des Klägers der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Er teilte dies dem Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 mit und wies darauf hin, dass das Petitionsverfahren mit dem Beschluss beendet sei.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Petition vom 21. Dezember 2003 dem zuständigen Ministerium zur Stellungnahme zuzusenden und als neue Petition zu bearbeiten, da die Petition vom 21. Dezember 2001 am 16. Dezember 2004 abgeschlossen wurde,
2. die 3jährige Verschleppung der Petition vom 21. Dezember 2001 über Informationsfreiheit verstößt gegen das Petitionsrecht,
3. der Petitionsausschuss hätte Akteneinsicht gemäß Anfrage vom 27. Februar 2003 in den Schriftwechsel zwischen Petitionsausschuss und Innenministerium geben sollen,
4. vom Bundesinnenministerium hätte Akteneinsicht gemäß Antrag vom 4. Dezember 2003 gegeben werden sollen,
5. das Fehlen der Informationsfreiheit im Bund und 12 von 16 Bundesländern verstößt gegen Menschenrechte und Menschenwürde und ist deshalb verfassungswidrig."

Der beklagte Deutsche Bundestag und das beklagte Bundesinnenministerium beantragen,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte im Wege schriftlicher Entscheidung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, § 101 Abs. 2 VwGO. Ferner konnte der Einzelrichter über die Klage entscheiden, da die Kammer mit Beschluss vom 17. Februar 2005 den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen hat.

Die Klage ist erfolglos.

Die (Leistungs-) Klage mit dem Antrag zu 1) ist (jedenfalls) unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine weitere Bearbeitung seiner Petition vom 21. Dezember

2003 durch den Deutschen Bundestag. Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht erlaubt es dem Bürger, seine Sorgen, Interessen und Anliegen ohne Bindung an bestimmte Verfahrens- und Rechtswege und selbst noch nach erfolgloser Beschreitung dieser Wege zur Geltung zu bringen, und mildert so mögliche Härten des staatlichen Verwaltungs- und Rechtswesens (vgl. BVerwG, Buchholz 11 Art. 17 GG Nr. 6, Seite 4). Artikel 17 GG gibt dem Petenten jedoch lediglich das Recht, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sachlich prüft und ihm die Art der Erledigung mitteilt (BVerwG, a.a.O., Seite 6). Dieses Recht hat die Beklagte erfüllt, da der Deutsche Bundestag die Eingabe des Klägers vom 21. Dezember 2003 sachlich geprüft und ihm mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 das Ergebnis der Prüfung unter Beifügung der Beschlussempfehlung mitgeteilt hat. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Deutsche Bundestag seine Petition vom 21. Dezember 2003 als "neue Petition" unter einem gesonderten Aktenzeichen bearbeitet, vielmehr war es sachgerecht, diese Petition in seine bereits anhängige, auf Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes abzielende Petition vom 21. Dezember 2001 einzubeziehen, zumal der Deutsche Bundestag die Petition des Klägers der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen hat. Dies ist nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vorgesehen, wenn das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist (Nr. 7.14.1). Weitergehende Rechte gewährt Artikel 17 GG dem Petenten nicht, insbesondere hat er keinen Anspruch, dass das Petitionsverfahren mit einer bestimmten Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird (vgl. BVerwG Buchholz 11 Art. 17 GG Nr. 5; Stettner in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: November 2000, Art. 17 GG, Rdnr. 79). Das die Petitionsentscheidung überprüfende Verwaltungsgericht ist nicht befugt, sich inhaltlich mit dem eigentlichen Anliegen des Petenten zu befassen (vgl. BVerwG, a.a.O.; Brenner in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. 1999, Art. 17 GG, Rdnr. 50). Um gerichtlichen Rechtsschutz kann der Kläger nur wegen der Frage, ob seine Petition den Anforderungen des Artikel 17 GG entsprechend geprüft und beschieden wurde, nachsuchen; der Kläger ist aber nicht berechtigt, sein mit der Petition verfolgtes Anliegen selbst vor Gericht zu bringen (BVerwG, a.a.O.).

Im Übrigen ist die Klage bereits unzulässig. Der Kläger hat hinsichtlich der Klageanträge zu 2) bis 5) schon nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis bzw. Feststellungsinteresse dargelegt. Zudem ist hinsichtlich der Klageanträge zu 3) und 4) eine Rechtsgrundlage für das Begehren auf Akteneinsicht (während des Petitionsverfah-

rens) nicht ersichtlich (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 18. Oktober 2000 - 2 M 15.00 - , juris, DÖV 2001, 824). Es ist auch ferner - in Bezug auf den Klageantrag zu 5) - nicht ersichtlich, dass Verfassungsrecht oder die EMRK zwingend die Schaffung eines (allgemeinen) Informationsfreiheitsgesetzes oder -anspruches gebieten würden.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schaefer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 68, 72 GKG n.F., §§ 13 ff. GKG a.F. auf 12.000,00 Euro festgesetzt (wobei für die Petition [Antrag zu 1) und 2]), das Akteneinsichtsbegehren [Antrag zu 3) und 4)] und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit [Antrag zu 5)] jeweils der Auffangstreitwert von 4.000,00 Euro angesetzt worden ist).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Schaefer

Schae/gr

Ausgefertigt

Fenda
Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

